

**Stadt Bad Wünnenberg**  
**Satzung vom 03. Februar 2017**

**Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 02. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Gebührensatzung Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen – bemessen.
- (2) Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:

für ein 80 -l-Gefäß	109,00 €
für ein 120 -l-Gefäß	159,00 €
für ein 240 -l-Gefäß	205,00 €
- (3) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr für ein 80 -l-Gefäß 79,50 € pro Jahr.
- (4) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle - grüne Biotonne - beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (5) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebührenerlässe pro Jahr gewährt:

auf jeden 80 -l- Müllgroßbehälter	=	10,00 €
auf jeden 120 -l- Müllgroßbehälter	=	15,00 €
auf jeden 240 -l- Müllgroßbehälter	=	20,00 €
- (6) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 55,00 € pro Abfuhr zu zahlen.
- (7) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11 € zu zahlen.
- (8) Die jährlichen Gebühren für eine zusätzliche 240 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 10,00 €. Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1.100 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstoff-Container) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 45,00 €.

- (9) Für zusätzlich bereitgestellte Müllgroßbehälter nach § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen auf Grund medizinisch notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung (MGB grau) werden folgende jährliche Gebühren festgesetzt:

für jeden 80-l-Müllgroßbehälter: 24,75 €  
und für jeden 120-l-Müllgroßbehälter: 36,00 €.

## § 2

Diese Änderung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 03.02.2017  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter